

Satzung der Gemeinde Hüttenberg

über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge

- Stellplatz- und Ablösesatzung -

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) sowie der §§ 50, 87 der Hessischen Bauordnung (HBO) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hüttenberg in der Sitzung
am 19.06.2000 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Stellplatzpflicht

- (1) Für das Gebiet der Gemeinde Hüttenberg wird bestimmt, daß bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze).
- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich.
- (3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, daß sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.
- (4) Für das Gebiet der Gemeinde Hüttenberg wird bestimmt, daß die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Gemeinde Hüttenberg einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist (Stellplatzablösung).
Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 5.
- (5) Die Ablösebeträge sollen für die Schaffung öffentlicher Stellplätze verwendet werden.

§ 2

Beschaffenheit, Lage und Gestaltung der Stellplätze

- (1) Stellplätze und Garagen sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung (maximal 300 m Fußweg) nachzuweisen. Sofern die Stellplätze auf einem anderen Grundstück nachgewiesen werden, muß die Benutzung für diesen Zweck durch eine öffentliche Baulast gesichert sein.
- (2) Das Überfahren von Gehwegen ist zulässig, wenn nach jeweils 4 Überfahrten eine 2 m breite Wartezone für Fußgänger vorgesehen wird.
- (3) Die Zufahrten zu Stellplätzen für Besucher müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar sein. Diese Plätze müssen zu Zeiten des Besucherverkehrs stets zugänglich sein. Sie sind besonders zu kennzeichnen und dürfen nicht anderen als Besuchern zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Stellplätze dürfen in Vorgärten nur angelegt werden, wenn mindestens die Hälfte der Vorgartenfläche als Grünfläche gestaltet werden kann. Anders lautende Festsetzungen eines

Bebaungsplanes oder einer Satzung gem. § 87 Abs. 1 Nr. 5 Hessische Bauordnung (HBO) bleiben hiervon unberührt.

- (5) Stellplätze sind mit Pflaster- und Verbundsteinen oder einem ähnlichen, luft- und wasserdurchlässigen Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.
- (6) Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen. Für je 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mind. 10 cm gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 5,00 m² zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z. B. Abdeckgitter, vorzusehen. Stellplätze mit mehr als 500 m² Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.
- (7) Für Garagen gelten die Absätze 1 - 4 entsprechend.
- (8) Die Oberfläche von Tiefgaragen, ist soweit sie nicht selbst als Einstellplatzfläche genehmigt ist, als Grünfläche zu gestalten, gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Flachdächer, ebenerdige Garagenanlagen über 100 m² Nutzfläche sind, soweit von der Konstruktion her möglich, zu begrünen.

§ 3 Größe und Stellplätze, Garagen und Abstellplätze

- (1) Folgende Stellplatzgrößen werden festgesetzt:

1. Für einen Personenkraftwagen oder einen Anhänger	12,5 m ²
2. für einen Lastkraftwagen bis 2,5 t Gesamtgewicht, einen Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einen Anhänger	18 m ²
3. Für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis 10 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit mehr als 10 bis 30 Sitzplätzen	30 m ²
4. für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder einen Bus mit mehr als 30 Sitzplätzen	50 m ²
5. für einen Lastzug mit mehr als 10 t Gesamtgewicht, ein Sattelfahrzeug oder einen Gelenkbus	100 m ²

- (2) Für Garagen gilt Abs. 1 entsprechend

§ 4 Zahl der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder

- (1) Die Zahl der Stellplätze bemißt sich nach der dieser Satzung beigelegten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage zu dieser Satzung nicht erfaßt ist, richtet sich die Zahl der zu errichtenden Stellplätze nach dem tatsächlichen Bedarf. Die Richtwerte der Anlage für vergleichbare Nutzungen sind dabei heranzuziehen.
- (3) Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw., deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen werden, dann bemißt sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten

gleichzeitigen Bedarf.

Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Mißverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend vermindert werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.

- (4) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.
- (5) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

§ 5 Ablösebetrag

- (1) Der Betrag für jeden abzulösenden Stellplatz beträgt 100 % der durchschnittlichen Herstellungskosten ebenerdiger öffentlicher Parkplätze im Gebiet der Gemeinde Hüttenberg zuzüglich 100 % der im Einzelfall erforderlichen Grundstückskosten. Die zu berücksichtigende Fläche richtet sich nach § 3 Abs. 1.
- (2) Die durchschnittlichen Kosten für die Herstellung ebenerdiger Stellplätze im Gemeindegebiet Hüttenberg werden auf 150,- DM pro Quadratmeter Fläche festgesetzt. Die zusätzlich zu berechnenden Grundstückskosten bemessen sich nach dem jeweiligen Bodenwert des Grundstücks des Verpflichteten. Maßgeblich sind die jeweils gültigen Bodenrichtwerte des nach § 192 Baugesetzbuch (BauGB) zuständigen Gutachterausschusses. In Zweifelsfällen ist der Bodenwert vom Gutachterausschuß zu schätzen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

.....
Hüttenberg, den 20.06.00

Der Gemeindevorstand

(Dr. Schmidt)
Bürgermeister



Anlage 1
zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Gemeinde Hüttenberg

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stpl. je Wohnung	3 je Wohnung
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,5 Stpl. je Wohnung	2 je Wohnung
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stpl. je Wohnung	0,2 je Wohnung
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	2 je Wohnung
1.5	Kinder- u. Jugendwohnheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.	1 je 3 Betten
1.6	Studentinnen-, Studentenwohnheime	1 Stpl. je 4 Betten	1 je Bett
1.7	Schwestern-, Pflegewohnheime	1 Stpl. je 3 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	1 je 3 Betten
1.8	Arbeitnehmerinnen-, Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	1 je 3 Betten
1.9	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 8 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	1 je 10 Betten

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- u. Praxisräumen		
2.1	Büro- u. Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche	1 je 60 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichen Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- od. Beratungsräume, Arztpraxen u. dergl. ²	1 Stpl. je 20 m ² Nutzfläche jedoch mind. 3 Stpl.	1 je 50 m ² Nutzfläche

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
3	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 35 m ² Verkaufsfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden	1 je 70 m ² Verkaufsnutzfläche
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucher/innenverkehr	1 Stpl. je 50 m ² Verkaufsnutzfläche	1 je 100 m ² Verkaufsnutzfläche
3.3	Verbrauchermärkte	1 Stpl. je 15 m ² Verkaufsnutzfläche	1 je 100 m ² Verkaufsnutzfläche

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	1 je 20 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortrashäuser, Bürgerhäuser)	1 Stpl. je 10 Sitzplätze	1 je 10 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. Je 25 Sitzplätze	1 je 15 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. Je 15 Sitzplätze	1 je 25 Sitzplätze
4.5	Bei Anlagen ohne Bestuhlung ist pro 1qm Nutzfläche eine Person anzusetzen		

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucher/innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche	1 je 250 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucher/innenplätzen	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 30 Besucherplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche	1 je 50 m ² Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucher/innenplätzen und Fitneßcenter	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucher/innenplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 m ² Grundstücksfläche	1 je 200 m ² Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen	1 je 5 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucher/innenplätzen	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 10 Besucher/innenplätze
5.8	Tennisplätze ohne Besucher/innenplätze	5 Stpl. je Spielfeld	1 je 2 Spielfelder
5.9	Tennisplätze mit Besucher/innenplätzen	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 2 Spielfelder, zusätzlich 1 je 10 Besucher/innenplätze
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	5 je Minigolfanlage
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	2 je Bahn

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 12 Sitzplätze	1 je 4 Sitzplätze
6.2	Diskotheken	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	1 je 8 Sitzplätze
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 4 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 je 25 Betten
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	1 je 10 Betten

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
7	Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 5 Betten	1 je 25 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 3 Betten	1 je 50 Betten
7.4	Altenpflegeheime s.A. 1.9.	1 Stpl. je 8 Betten	1 je 50 Betten

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler/innen	1 je 3 Schüler/innen
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/innen, zusätzlich 1 Stpl. je 5 Schüler/innen über 18 Jahre	1 je 3 Schüler/innen
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler/innen	1 je 15 Schüler/innen
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 4 Studierende	1 je 6 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergl.	1 Stpl. je 4 Studierende	1 je 25 Kinder
8.6	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 5 Besucher/innenplätze

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 60 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 5 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 je 5 Wartungs- oder Reparaturstände
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je Pflegeplatz	
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage	
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze	3 Stpl. je Waschplatz	
9.7	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 8 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 20 m ² Nutzfläche

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	1 je 2 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stellplätze	1 je 750 m ² Grundstücksfläche

Artikelsatzung

zur Umstellung des Satzungsrechts der Gemeinde Hüttenberg auf EURO – Euroeinführungssatzung (EES) zum 1.1.2002

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hüttenberg in ihrer Sitzung am 06. 08. 2001 nachstehende Artikelsatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Hüttenberg vom 28.09.1981, geändert mit der 1. Änderung vom 01.01.1984, geändert mit der 2. Änderung vom 1.1.1986, geändert mit der 8. Änderung vom 01.04.1994, geändert mit der 9. Änderung vom 01.01.1996, zuletzt geändert mit der 11. Änderung vom 01.01.1996 für das Baugebiet „Leihgesterner Weg“

- § 2 (Abwasserbeitrag), Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:
 - Der Teilbeitrag für die öffentliche Abwassersammelleitung beträgt 2,75 Euro je qm Grundstücksfläche bei zulässiger Bebauung bis zu zwei Vollgeschossen und 2,75 Euro je Quadratmeter Geschoßfläche.
 11. Änderung für das Baugebiet „Leihgesterner Weg“: 4,45 Euro je Quadratmeter Grundstücksfläche und 4,45 Euro je Quadratmeter Geschoßfläche
- § 8 (Benutzungsgebühren), Abs. 8 erhält folgenden Wortlaut:

Die Gebühr je so errechneten Kubikmeter Abwassers beträgt

 - a) bei Abnahme des Abwassers ohne Fäkalien 0,50 Euro
 - b) bei Abnahme des Abwassers mit Fäkalien **2,05 Euro**
- § 13 (Kleineinleiterabgaben), Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

Die Kleineinleiterabgabe beträgt je Bewohner ab 1.1.1986 10 Euro im Jahr

Abs. 4 Zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhebt die Gemeinde vom Abgabepflichtigen einen Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 1,50 Euro/Jahr
- § 14 (Verwaltungsgebühren), Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Für jedes ablesen des Frischwasserzählers aus Wasserversorgungsanlagen nach § 8 Abs. 2, der Sonderwasserzähler nach § 8 Abs. 3 und der Abwasserzähler nach § 8 Abs. 5 ist eine Verwaltungsgebühr je abgelesenen Zähler und je Ablesung von 1,5 Euro zu zahlen.

Abs. 2 enthält folgenden Wortlaut:
Für jede vom Anschlußnehmer gewünschte Zwischenablesung hat der Antragsteller je Ablesung eine Verwaltungsgebühr von 2,5 Euro zu entrichten;
Für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 1,50 Euro je Ablesung.

Artikel 2

Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für die Freilegung und Instandsetzung von Fachwerken sowie die Erhaltung historisch wertvoller Gebäude der Gemeinde Hüttenberg vom 01.01.1986, in der 1. Änderung vom 09.02.2000

- § III (Höhe und Häufigkeit der Zuschüsse) erhält folgenden Wortlaut:

Als Zuschuß werden 20 % der zuschußfähigen Kosten einschließlich Eigenleistungen bis zur Höhe der üblichen Herstellungskosten, jedoch nicht mehr als 2.500 Euro, je Gebäude gewährt. Bei Freilegung überputzten Fachwerkes, bei erforderlicher Grunderneuerung von Fachwerk sowie in Härtefällen kann der Zuschuß im Einzelfall dann, wenn auch seitens des Denkmalpflegers eine Förderung erfolgt, 2.500 Euro überschreiten, der Gesamtzuschuß darf jedoch nicht mehr als 25 % der anrechenbaren Renovierungskosten betragen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Gemeindevorstand im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Ein weiterer Zuschuß kann frühestens nach Ablauf von 15 Jahren, nach der ersten Bezuschussung für die gleiche Maßnahme gewährt werden.

Artikel 3

Änderung der Richtlinie über die Bezuschussung von Maßnahmen zur Speicherung und Nutzung von Regenwasser der Gemeinde Hüttenberg vom 28.11.1992

- § 5 (Höhe der Zuwendungen) erhält folgenden Wortlaut:

Die Höhe der Zuwendungen beträgt 30 % der entstandenen Kosten (Material- und Lohnkosten), höchstens jedoch 2.250 Euro, wobei Eigenleistungen mit 7,50 Euro je Stunde bezuschusst werden.

Artikel 4

Änderung der Richtlinien der Gemeinde Hüttenberg zur Förderung von Anlagen zur Nutzung von Sonnen- und Windenergie

- § 4 (Höhe der Zuwendungen, Auszahlungstermin) erhält folgenden Wortlaut:

Die Höhe der Zuwendungen beträgt für Einfamilienhäuser 30 % der entstandenen Kosten (Material- und Lohnkosten), im Falle von Eigenleistungen 50 % der nachgewiesenen Materialkosten, höchstens jedoch

1.000 Euro. Jede weitere Wohneinheit wird mit 500 Euro, alle übrigen Gebäude werden mit 30 %, höchstens 1.000 Euro, bezogen auf die entstandenen Gesamtkosten, gefördert.

Die Zuwendung wird nach Abschluß der Arbeiten unter Vorlage der Abschlußrechnung und nach Abnahme durch die Bauabteilung der Gemeinde Hüttenberg ausgezahlt.

Artikel 5

Änderung der Richtlinien über die Bezuschussung von Maßnahmen zur Flächenentsiegelung vom 28.11.1992

- § 3 (Förderungsfähiger Aufwand) erhält folgenden Wortlaut:

Als förderungsfähige Aufwendungen gelten:

 - a) Die nachgewiesenen Material- und Lohnkosten (bei Ausführung durch einen Unternehmer)
 - b) Die nachgewiesenen Materialkosten und je qm 5 Euro bei Ausführung der Arbeiten in Eigenleistung

§ 4 (Höhe des Zuschusses) erhält folgenden Wortlaut:
Der Zuschuß beträgt 30 v.H. des förderungsfähigen Aufwandes, jedoch innerhalb von 5 Jahren höchstens 1.000 Euro je Grundstück.

Artikel 6

Änderung der Stellplatz- und Ablösesatzung der Gemeinde Hüttenberg, vom 10.11.1995 zuletzt geändert am 20.06.2000

- § 5 (Ablösebeitrag), Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

Die durchschnittlichen Kosten, für die Herstellung ebenerdiger Stellplätze im Gemeindegebiet Hüttenberg werden auf 75 Euro pro Quadratmeter Fläche festgesetzt. Die zusätzlich zu berechnenden Grundstückskosten bemessen sich nach dem jeweiligen Bodenwert des Grundstücks des Verpflichteten. Maßgeblich sind die jeweils gültigen Bodenrichtwerte des nach § 192 Baugesetzbuch (BauGB) zuständigen Gutachterausschusses. In Zweifelsfällen ist der Bodenwert vom Gutachterausschuß zu schätzen.

Artikel 7

Änderung der Richtlinien für die Verleihung des Umwelt-/Naturschutzpreises der Gemeinde Hüttenberg vom 01.01.1987

2. erhält folgenden Wortlaut:

Der Preis kann an Einzelpersonen, Personengruppen, Organisationen oder Vereine verliehen werden, die sich außerhalb ihrer dienstlichen Tätigkeit auf den unter 1. Erwähnten Gebieten in besonderer Weise engagiert und durch vorbildliches Verhalten ausgezeichnet haben.

Politische Parteien und Gruppierungen sind ausgeschlossen.

Der Preis wird mit 1.500 Euro festgelegt.

Artikel 8

Änderung der Wasserbeitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Hüttenberg vom 01.01.1982, geändert mit der 1. und 2. Änderung vom 23.11.1981, geändert mit der 4. Änderung vom 18.11.1985, geändert mit der 5. Änderung vom 1.5.1985, zuletzt geändert in der 13. Änderung vom 01.01.1997

- § 2 (Wasserbeiträge), Abs. 2 nur gültig bis 4. Änderung erhält folgenden Wortlaut:

Der Wasserbeitrag wird nach der Grundstücksfläche errechnet; er beträgt 2,25 Euro je Quadratmeter Grundstücksfläche bei zulässiger Bebauung bis zu zwei Vollgeschossen. Für jedes weitere zulässige Vollgeschosß wird ein Aufschlag von 0,375 Euro je Quadratmeter Grundstücksfläche erhoben. Liegt die tatsächliche Bebauung über der sonst zulässigen Bebauung, wird der Wasserbeitrag nach der tatsächlichen Bebauung errechnet.

Der Begriff des Vollgeschosses ergibt sich aus § 2 der Hess. Bauordnung (HBO) in der jeweils geltenden Fassung.

XII Änderung des § 2 (Wasserbeiträge), Abs. 2, Baugebiet „Leihgesterner Weg“: Schaffung Fläche: 1,8 Euro, Schaffung Geschoßfläche 1,8 Euro

Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

Der Beitragssatz beträgt 1,5 Euro je Quadratmeter Grundstücks- und Geschoßfläche.

- § 8 (Zählermiete), Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Die Zählermiete beträgt je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat bei Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung

bis zu 3 m ³	2 Euro
bis zu 5 m ³	2,5 Euro
bis zu 7 m ³	3,5 Euro
über 10 m ³	10 Euro
- § 9 (Laufende Benutzungsgebühren), Abs. 1, erhält folgenden Wortlaut:

Die laufende Benutzungsgebühr wird nach der Menge des Frischwassers berechnet, das der öffentlichen Wasserversorgungsanlage vom angeschlossenen Grundstück abgenommen wird. Der Wasserverbrauch auf dem Grundstück wird durch Wasserzähler gemessen. Die laufende Wasserbenutzungsgebühr beträgt, je 1 Kubikmeter Frischwasser 1,39 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer.
- § 14 (Verwaltungsgebühren), Abs. 1, erhält folgenden Wortlaut:

Sind auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler angebracht und abzulesen, so ist für das Ablesen des zweiten und jeden weiteren Wasserzählers eine Verwaltungsgebühr von je 0,9 Euro zu entrichten.

Abs. 2, erhält folgenden Wortlaut:
Für jede vom Grundstückseigentümer gewünschte Zwischenablesung eines Zählers hat der Antragsteller jeweils eine Verwaltungsgebühr von je 3 Euro zu entrichten, für den zweiten und jeden weiteren Wasserzähler ermäßigt sich in diesem Falle die Verwaltungsgebühr auf 0,9 Euro.